

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 55 (1947)

Heft: 21

Vereinsnachrichten: Hilfe für zivile Kriegsverstümmelte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wer hilft?

55. Wer könnte sich einer Ostflüchtlingsfamilie annehmen, deren Mutter bereits dem Hungertod erlegen ist?
56. Ein Schwerinvalider bittet für sein dreijähriges Töchterchen und seinen alten Schwiegervater herzlich um Hilfe. Infolge seiner schweren Verletzung kann er nicht mehr für die Familie sorgen.
57. Kann jemand einem schwerkranken Mann, der ein offenes Bein hat, Verbandstoff, Leinenresten und Leukoplast schicken?

Wir bitten die Leserinnen und Leser der Rotkreuzzeitung herzlich, sich an die Kanzlei des Schweizerischen Roten Kreuzes in Bern, Taubenstrasse 8, zu wenden, wo die Adressen der Hilfesuchenden gerne vermittelt werden.

verknüpft mit der Tätigkeit des Roten Kreuzes, sowohl auf nationalem als auch auf internationalem Gebiet. — Der Oberfeldarzt der schweizerischen Armee, Herr Oberstbrigadier Meuli, wird zum Präsidenten des Kongresses und der internationalen Organisation für die Dauer der nächsten zwei Jahre ernannt werden. Es bedeutet dies für unser Land eine grosse Ehrung. — Das reichhaltige Programm bietet den Kongressteilnehmern neben einer Anzahl hochinteressanter wissenschaftlicher Vorträge aus dem Gebiete der Militärmedizin und Pharmazie Demonstrationen unserer Sanitätsstruppen im Hochgebirge. — Während des Kongresses wird in der Mustermesse Halle II das schweizerische Sanitätsmaterial mit den Erzeugnissen von etwa 50 schweizerischen Unternehmungen der medizinischen und pharmazeutischen Branche ausgestellt. Eine Buchausstellung vereinigt die wertvollsten medizinischen Werke vergangener Jahrhunderte aus Basler Bibliothekbeständen mit den neuesten schweizerischen Verlagserscheinungen auf diesem Gebiet. — Die Verhandlungen des Kongresses, wie auch diese sanitätsdienstliche Ausstellung sind öffentlich. Da es sich hier um eine einzigartige Gelegenheit handelt, das Armeesanitätsmaterial kennenzulernen, möchten wir die Samaritervereine und Rotkreuzorganisationen heute schon darauf hinweisen, die Ausstellung zu besuchen. Obwohl die Ausstellung während der ganzen Dauer des Kongresses geöffnet ist, wird sie auch noch am Sonntag, 8. Juni ihre Pforten öffnen, um der Bevölkerung, welche keine Gelegenheit hatte, ihr während den Wochentagen einen Besuch abzustatten, die Möglichkeit zu geben, dieselbe noch zu besichtigen. — Neben dem Sanitätsmaterial der Truppensanität und der Sanitätsformationen werden das zahnärztliche Instrumentarium, eine Feldröntgeneinrichtung, Sterilisationsanlagen, Entseuchungsanlagen und die Verwendung der verschiedenen Gebirgstransportmittel bis zur Seilbahn ausgestellt werden. Diese Ausstellung, welche noch ergänzt wird durch die neuesten Erfindungen der zivilen Unternehmungen, gibt damit ein Bild über die materielle Ausrüstung unserer Armeesanität und der grossen Fortschritte, die auf diesem Gebiete während des Aktivdienstes erfolgt sind. Wir sind überzeugt, dass der Besuch der Ausstellung sich für jedermann lohnen wird und besonders die Samaritervereine und Rotkreuzorganisationen aus dieser Schau profitieren und mit reichlichen Anregungen die Ausstellung verlassen werden. — Zur Deckung der grossen Unkosten muss ein bescheidener Eintrittspreis von Fr. 1.— erhoben werden. Diese Ausgabe macht sich aber sicher reichlich bezahlt.

E. J.

Hilfe für zivile Kriegsverstümmelte

Aktion Italien

Am 23./24. April hat sich die orthopädische Equipe Dr. L. Nicod nach Arosio, einem Heim für Kriegsinvalide, begeben, um dort amputierten italienischen Jugendlichen die zur Anfertigung von Prothesen notwendigen Masse und Gipsabdrücke zu nehmen. Die Prothesen werden in der Schweiz angefertigt; die Equipe wird sich noch zweimal nach Italien begeben zwecks Anprobe, Aenderungen und Ablieferung der Apparate. Im gesamten wurden 47 Kindern und Jugendlichen die Masse genommen. Alle diese Jugendlichen sind an den unteren Extremitäten amputiert; ein Knabe aus Arosio weist neben einer Unterschenkelamputation noch eine Vorderarmamputation auf.

Bundeshilfe für Witwen und Waisen

Dr. Dora Michel, Winterthur

Die schweizerische Bundesverfassung sieht in Art. 34^{quater} die Einführung einer Alters- und Hinterlassenenversicherung vor. Gestützt darauf wurde dem Schweizervolk im Jahre 1931 eine Versicherungsvorlage zur Abstimmung unterbreitet, von diesem aber verworfen. Ein Fonds zur Errichtung der Versicherung war bereits geöfnet und bestimmt worden, dass die Einnahmen des Bundes durch Besteuerung von gebrannten Wassern und Tabak in Zukunft für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung hinterlegt werden müsse. Da diese Mittel zu keinem anderen Zwecke verwendbar waren, beschloss der Bundesrat, dieses Geld vorläufig den bedürftigen schweizerischen Greisen, Witwen und Waisen mit Wohnsitz in der Schweiz als Ersatz für die Versicherung in Form von Fürsorgebeiträgen zukommen zu lassen. Die Bundeshilfe dient also der Versicherungsvorbereitung.

Anfänglich, d.h. seit dem Jahre 1934, betraute der Bund die Kantone mit der Ausrichtung der Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen, indem er die dafür bestimmten acht Millionen Franken anhand eines Schlüssels unter die Kantone verteilte.

Was die Hinterlassenenhilfe betrifft, von der hier allein die Rede sein soll, zeigte die Erfahrung, dass die Treffnisse hauptsächlich der Gebirgskantone nicht im richtigen Verhältnis standen zu ihrer Armut. In Ermangelung einer besseren Lösung wurde das Geld einfach anteilmässig unter die angemeldeten Witwen und Waisen verteilt, und so gab es z.B. Waisen, die im Jahre Fr. 9.— oder Fr. 15.— erhielten. Dass auf diese Weise der vom Bund aufgestellte Grundsatz, bei der Ausrichtung der Bundeshilfe in erster Linie auf die Erhaltung der Familiengemeinschaft der Witwen mit ihren Kindern zu achten, nicht befolgt werden konnte, ist klar. Es wäre auch nicht möglich gewesen, die Hinterlassenen mit einem solchen Almosen — von einer Hilfe kann hier wahrlich nicht die Rede sein — vor der Armengegnossigkeit zu bewahren oder gar dauernd davon zu befreien, wie das vom Bund gefordert worden war. Dazu kam, dass in allen, also auch in den Kantonen mit mehr verfügbaren Mitteln viele Bedürftige unberücksichtigt blieben. Die Kantone liessen nämlich die Hinterlassenen mit einem Gesuch an sich herantreten, wovon sich eine grosse Anzahl und nicht die der Bundeshilfe unwürdigsten Witwen und Waisen scheuten.

Das musste anders werden! Eine schweizerische Institution, welche den Arbeitsbereich der Kantone überblicken konnte, sollte den nötigen Ausgleich in der Arbeitsweise innerhalb und zwischen den einzelnen Kantonen schaffen. Es musste eine gemeinnützige Institution sein, welche die Bundeshilfe mehr vom fürsorglichen Gesichtspunkt aus verwaltete und verteilte, wie dies übrigens für die Alten bereits von Anfang an durch das Heranziehen der Stiftung Pro Senectute geschehen war. Die Wahl fiel auf die Stiftung Pro Juventute, welche die genannten formellen Erfordernisse besitzt und deren Interessen wie diejenigen der Bundeshilfe auf das Wohl des Kindes und damit auf die Erhaltung der Familiengemeinschaft gerichtet sind. Die rechtliche Grundlage dieser Neuordnung schaffte die Bundesversammlung in ihrem Beschluss vom 21. Juni 1939, worin sie, der Notwendigkeit folgend, zugleich auch den jährlichen Beitrag der Eidgenossenschaft von 8 auf 18 Millionen Franken erhöhte. Davon wurden 15 Millionen den Kantonen zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, anderthalb Millionen der Stiftung Pro Senectute, eine halbe Million der Stiftung Pro Juventute zur Verwendung im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit zugesichert, und eine Million wurde für den Bundesrat zur Unterstützung von Alters- und Hinterlassenenversicherungen bestimmt (Art. 2).

Für die Kantone u. die Stiftung galt es die gleichen grundlegenden Bestimmungen des Bundes (Art. 5 u. 6 BB 1939 und später Art. 6 ff. BRB 1941). Im wesentlichen stimmen sie mit denjenigen von 1939 überein. Danach bestand kein klagbarer Anspruch auf die Unterstützungen aus der Bundeshilfe. Die Beiträge waren freiwilliger Natur und durften, wie das auch heute noch der Fall ist, nur an bedürftige Witwen und Waisen schweizerischer Nationalität mit Wohnsitz in der Schweiz ausgerichtet werden. Waisen im Sinne dieser Vorschriften sind Voll- und Vaterwaisen; Mutterwaisen oder aussereliche Kinder sollen darunter nur ausnahmsweise verstanden werden, letztere selbstver-



FLAWA SCHWEIZER VERBANDSTOFF UND WATTEFABRIKEN A.G. FLAWIL